

12.07.2019

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Durch die zum 01. Juni 2017 in Kraft getretene Vorschrift „Allgemeine Anlagerichtlinien für die Verwaltung von Anlagen des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch das Finanzministerium“ sind die dem Sondervermögen zuzuführenden Mittel auch unter Beachtung nachhaltiger Anlagekriterien anzulegen. Dadurch schränkt sich der Anlagehorizont ein. Daneben besteht das Problem derzeit bereits eingeschränkter Anlageoptionen am Markt.

B Lösung

Die Verpflichtung, ausschließlich in eurodenominierte Papiere anzulegen, wird auf den Rentenmarkt beschränkt. Daneben wird das Anlageuniversum auf staatlich dominierte Emittenten erweitert.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Datum des Originals: 09.07.2019/Ausgegeben: 16.07.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium der Finanzen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Durch die Änderungen werden die Möglichkeiten nachhaltiger Anlagen erweitert.

I Befristung

Eine Befristung erfolgt nicht, da es sich um eine Daueraufgabe handelt.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Pensionsfondsgesetzes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2016 (GV. NRW. S. 92), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806)“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „vom vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310)“ gestrichen.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nord- rhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFoG)

§ 2 Errichtung

Zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben wird ein Sondervermögen des Landes unter dem Namen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet. Dieses gilt auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414) geändert worden ist.

§ 5 Zuführung der Mittel

(1) Ab dem Jahr 2018 sind dem Sondervermögen jährlich 200 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt zuzuführen. Die Zuführung erfolgt jährlich zum 1. Juli.

(2) Zusätzlich zu den Zuführungsbeträgen nach Absatz 1 und Absatz 5 sind dem Sondervermögen die Beträge, die dem Land und den Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) für die Versorgungsausgaben des in § 1 genannten Personenkreises gezahlt werden, zuzuführen.

(3) Die von dem Sondervermögen erwirtschafteten Erträge verbleiben im Vermögen des Sondervermögens.

(4) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig. Sie können die Zuführungsbeträge der Folgejahre mindern.

(5) Zusätzlich sind dem Sondervermögen im Jahr 2017 zum 1. Juli Beträge in Höhe

1. der durch die Maßnahmen nach § 14a Absätze 2 und 2a des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung sowie nach § 17 Absatz 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung verminderten Besoldungs- und Versorgungsausgaben des Vorjahres und
2. der Hälfte des Unterschiedsbetrags gegenüber den nicht nach § 69e des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) in der bis zum 30. Juni 2016 geltenden Fassung verminderten Anpassungen

zuzuführen.

(6) Der Zuführungsbetrag nach Absatz 5 Nummer 1 beträgt 1,8 Prozent der Ist-Ausgaben für die Besoldung und Versorgung des Haushaltsjahres 2016. Die Berechnung erfolgt aus Vereinfachungsgründen auf Basis der Vorjahreswerte. Die Zuführung nach Absatz 5 Nummer 2 erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Einsparungen des Haushaltsjahres 2016.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Anlage und Verwaltung des Sondervermögens erfolgen durch das Finanzministerium. Es kann diese Aufgaben der Deutschen Bundesbank mit deren Einverständnis im Rahmen einer zu treffenden Vereinbarung überantworten. Eine Übertragung auf

Kreditinstitute nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 12. Juni 2015 (BGBl. I S. 926) geändert worden ist, und auf Kapitalanlagegesellschaften nach § 17 des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 17 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) geändert worden ist, ist zulässig.

(2) Die mit der Anlage und Verwaltung Beauftragten legen dem Finanzministerium mindestens vierteljährlich einen Bericht vor. Des Weiteren erstattet das Finanzministerium dem Parlament einmal jährlich über die Verwaltung und Anlage der Mittel Bericht.

(3) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet sind.

(4) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 hat die Mittelanlage zu marktüblichen Konditionen in Anleihen, Schuldscheinen oder anderen Schuldverschreibungen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Länder oder deutscher Gemeinden oder Gemeindeverbände, des Bundes oder von Staaten des Euro-Raums sowie jeweils ihrer Förderbanken und von Banken supranationaler Einrichtungen zu erfolgen. Sie kann auch in Covered Bonds, Pfandbriefen, Kommunalobligationen, Aktien sowie Fondsanteilen und Anteilen an Fondsgesellschaften nach den §§ 192 bis 211 des Kapitalanlagegesetzbuches erfolgen.

(5) Die Mittelanlage darf ausschließlich in der Währung Euro erfolgen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen. Die Anlagerichtlinien werden dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis gegeben.

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Förderbanken“ die Wörter „oder anderer von ihnen dominierter Emittenten (sogenannte Agencies)“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Mittelanlage“ die Wörter „in Rentenpapiere“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

§ 9 Wirtschaftsplan

4. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Das Finanzministerium erstellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

§ 10 Jahresrechnung

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.

(1) Das Finanzministerium stellt nach Ablauf eines jeden Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung für das Sondervermögen auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen sowie die Einnahmen und Ausgaben auszuweisen.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803)“ ersetzt.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 636) geändert worden ist, die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

6. § 11 wird wie folgt geändert:

§ 11 Beirat

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Finanzministeriums“ durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

(1) Beim Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er hat die Aufgabe, einen Bericht des Finanzministeriums über die Verwaltung und Anlage der Mittel entgegenzunehmen und grundsätzliche Fragen der Konzeption und langfristigen Strategie des Sondervermögens zu erörtern. Bei den Anlagerichtlinien ist er zu hören.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, die von dem für Finanzen zuständigen Ministerium für die Dauer von fünf Jahren berufen werden.“

(2) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern, welche vom Finanzministerium für die Dauer von 5 Jahren berufen werden. Ihm gehört je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Stellen an:

den. Ihm gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter folgender Stellen an:

1. für Finanzen zuständiges Ministerium (zugleich vorsitzendes Mitglied),
 2. je einer Vertretung des für Inneres zuständigen Ministeriums, des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums, des für Schule zuständigen Ministeriums und des für Umwelt zuständigen Ministeriums,
 3. DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen,
 4. DGB Nordrhein-Westfalen,
 5. Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V.
1. Finanzministerium (zugleich vorsitzendes Mitglied),
 2. Ministerium für Inneres und Kommunales,
 3. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk,
 4. Ministerium für Schule und Weiterbildung,
 5. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz,
 6. Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen,
 7. Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
 8. Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen.

Die Berufung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der jeweils entsendenden Stelle. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin beziehungsweise ein Nachfolger berufen. Für die Berufung nach Satz 4 und Satz 5 gilt das Verfahren nach Satz 3 entsprechend.“

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Verpflichtung, ausschließlich in eurodenominierte Papiere anzulegen, wird auf den Rentenmarkt beschränkt

Mit den Allgemeinen Anlagerichtlinien für die Verwaltung von Anlagen des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 2.5.2017 verpflichtet sich das für Finanzen zuständige Ministerium, im Rahmen der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität auch die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere in dem Anlagebereich Aktien führen die Nachhaltigkeitskriterien zu einer Einengung des Anlageuniversums. Um eine angemessene Risikostreuung zu gewährleisten, wird für die Anlageklasse Aktien die Beschränkung auf in Euro gehandelte Papiere (§ 6 Absatz 5 PFoG) aufgehoben. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, Anlagen in internationalen Titeln vornehmen zu können. Um beim Erwerb solcher Titel die notwendige Liquidität sicherzustellen, ist ein Handeln an den jeweiligen Heimatbörsen notwendig.

2. Erweiterung des Anlageuniversums auf staatlich dominierte Emittenten

Aufgrund der insbesondere durch das Ankaufprogramm der EZB bestimmten Lage auf dem Rentenmarkt war es für die Asset-Manager zuletzt schwierig, Anlageoptionen, die den gesetzlich vorgegebenen Anforderungen an Rentabilität und Sicherheit entsprechen, zu generieren. Um das Anlagespektrum zu erweitern, wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Möglichkeit geschaffen, zukünftig Anleihen von staatlich dominierten Emittenten (Agencies) wie z.B. der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) in das Anlageuniversum aufzunehmen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1:

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2:

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Buchstabe b)

Die Regelung erweitert das Anlagespektrum um Anleihen von staatlich dominierten Emittenten (Agencies) wie z.B. der Europäischen Investitionsbank (EIB).

Zu Buchstabe c)

Die Regelung beschränkt die Notwendigkeit, in auf Euro gehandelte Papiere zu investieren, auf die Anlageklasse der Rentenpapiere. Für die Anlageklasse Aktien gilt diese Beschränkung somit nicht mehr.

Zu Nummern 4 und 5:

Redaktionelle Korrekturen.

Zu Nummer 6:**Zu Buchstabe a)**

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe b)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Zusammensetzung des Beirats. Anders als bisher werden die vier weiteren Ministerien, deren Vertreterin oder Vertreter neben der Vertreterin oder dem Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums jeweils dem Beirat angehören, nicht mehr im Gesetz selbst genannt. Vielmehr werden die jeweils entsendenden Ressorts explizit aufgeführt.

Die Vorschrift wird zudem hinsichtlich des Verfahrens zur Berufung der Mitglieder des Beirats dahingehend konkretisiert, dass diese auf Vorschlag der jeweils entsendenden Stelle erfolgt.